

## 2. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Thalwenden

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden in seiner Sitzung am 19. November 2015 die folgende Änderung zur Friedhofssatzung vom 19. April 2007 beschlossen:

### § 1 Änderungen

#### 1. **§ 12 - Arten der Grabstätten** - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Thalwenden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
  - a) Reihengrabstätten
    - Einzelgrab für Verstorbene bis 10 Jahre
    - Einzelgrab für Verstorbene über 10 Jahre
    - pflegearmes Rasengrab (Einzelgrab)
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) namenlose Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - d) Ehrengrabstätten.
- (3) Ein Anspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anrecht darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (4) In Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je einer Urne zulässig, wenn die Ruhezeit (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht übersteigt.

#### 2. **§ 13 - Reihengrabstätten** - erhält folgende Fassung:

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb ist ausgeschlossen.

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, eingeschlossen die Fehlgeburten,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr
  - c) Reihengrabfelder mit pflegearmen Rasengräbern.
- (3) Das pflegearme Rasengrab ist eine Reiheneinzelgrabstätte für Erd- oder Urnenbestattungen ohne jegliche Bepflanzung.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeborenes und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

3. **§ 17 - Gestaltungsvorschriften** - wird im Absatz 2 ergänzt:

liegende Grabmale für pflegearmes Rasengrab

liegende, mit dem Erdreich bündig abschließende Grabmale


0,40 m x 0,50 m

0,14 m

## § 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Thalwenden, 27. November 2015

  
Wehr  
Bürgermeister



### *Bekanntmachungsvermerk:*

1. Die 2. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Thalwenden wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 10/2015 vom 11. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.